

2024-1742

Motion Fraktion glp vom 16. Oktober 2024 betreffend Handeln nach § 9 und § 38 gemäss Abfallreglement; Entgegennahme und gleichzeitige Abschreibung

Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 16. Oktober 2024 reichte die Fraktion glp folgende Motion ein:

Antrag

Der Gemeinderat wird aufgefordert, bei Kenntnis von illegaler Abfallentsorgung bzw. -deponierung auf Privatgrundstücken gemäss dem Abfallreglement der Gemeinde Wettingen, insbesondere nach § 9 und § 38, zu handeln.

Begründung

Leider kommt es immer wieder vor, dass auch auf privatem Grund unrechtmässig Müll deponiert respektive gelagert wird. Die wohl bekannteste, illegale Mülldeponie auf Privateigentum befindet sich bei der Fust-Anlieferung an der Landstrasse. Seit Jahren werden dort alle Arten von Abfall entsorgt. In den letzten Monaten haben sich die Zustände aber drastisch verschlimmert. Tele M1 wie auch die AZ haben darüber berichtet.

Die Verwaltung liess sich unter anderem zitieren, dass sie wöchentlich den Müll entsorgen lässt. Fotos von Anwohnenden widerlegen diese Aussage leider.

Auch seitens Gemeinde hat man sich auf Anfrage der Medien geäussert: Der Gemeinde seien die Hände gebunden, weil es sich um Privatgrund handle.

§ 9 des Abfallreglements der Gemeinde besagt aber, dass das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund (z. B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) verboten sei.

Unter den Schlussbestimmungen sind in § 38 die Strafbestimmungen entsprechend geregelt. Ergo hätte die Gemeinde eine Grundlage zu handeln.

Unrechtmässig deponierter Müll ist nicht nur optisch ärgerlich, sondern aufgrund der nicht fachgerechten Entsorgung auch umweltschädlich und gesundheitsgefährdend. Der Gemeinderat wird daher aufgefordert, nach dem gemeindeeigenen Abfallreglement zu handeln, sobald er Kenntnis von illegal deponiertem Müll hat.

Erwägungen des Gemeinderats

a) Allgemeines

Die Regionalpolizei Wettingen-Limmattal ahndet Übertretungen bei Littering (z. B. Wegwerfen eines Zigarettenstummels) und illegalem Entsorgen von Siedlungsabfällen. Bei Littering werden die Personen direkt im Ordnungsbussenverfahren gebüsst, sofern diese den Sachverhalt anerkennen.

Eine Feststellung bezüglich illegaler Entsorgung von Siedlungsabfällen kann durch Mitarbeitende des Werkhofs, die Regionalpolizei oder aufgrund einer Meldung von Drittpersonen erfolgen.

Bei durch den Werkhof entdeckten Vorfällen von illegaler Entsorgung wird wie folgt vorgegangen:

Die fehlbaren Personen werden nach Möglichkeit vor Ort auf die Übertretung aufmerksam gemacht. Die/Der Mitarbeitende nimmt dabei eine Abwägung vor, ob der Vorfall zur Anzeige gebracht werden soll. Bei geringen Vergehen wird die fehlbare Person auf die korrekte Entsorgung hingewiesen. In den übrigen Fällen wird der Vorfall schriftlich festgehalten, mit Fotos dokumentiert und an die Verantwortlichen des Werkhofs weitergeleitet.

Die Verantwortlichen des Werkhofs nehmen ihrerseits eine Beurteilung des Vergehens vor und entscheiden, ob die Strafverfolgung beantragt werden soll. Ist dies der Fall werden die Unterlagen an die Einwohnerdienste Wettingen weitergeleitet.

Die Einwohnerdienste sind aufgrund des Kompetenzdelegationsreglements des Gemeinderates vom 19. Dezember 2011 zuständig für die Erstellung von Strafbefehlen. Sofern die Personalien der fehlverhaltenden Person bekannt sind, kann ein Strafbefehlsverfahren eröffnet werden. Sie nehmen ihrerseits nochmals eine Bewertung des Sachverhalts vor, unter Berücksichtigung der Aspekte der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung. Bei geringen Vergehen können die Einwohnerdienste mündlich oder schriftlich eine Verwarnung aussprechen. Dabei wird die Person nochmals auf das Vergehen aufmerksam gemacht und auf die Konsequenzen bei einem erneuten Vorfall hingewiesen. In unklaren Fällen können die Einwohnerdienste eine Einvernahme durch die Regionalpolizei Wettingen-Limmattal veranlassen.

In allen anderen Fällen erstellen die Einwohnerdienste einen Strafbefehl. Die Höhe der Busse wird dabei dem Schweregrad des Vergehens angepasst (in der Regel Fr. 100.00 bis Fr. 300.00, zuzüglich Verfahrenskosten). Gemäss § 38 Abfallreglement der Gemeinde Wettingen können mittels Strafbefehl Bussen bis max. Fr. 2'000.00 ausgesprochen werden. Bei schwerwiegenderen Vergehen erfolgt die Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

Bei der illegalen Entsorgung von Siedlungsabfall stellen sich jedoch zwei Erschwernisse:

- Wenn der Siedlungsabfall auf öffentlichem Grund entsorgt wurde, lässt sich in den meisten Fällen nicht eruieren, durch wen die Entsorgung erfolgt ist. Sofern sich im Abfall nicht zufälligerweise Hinweise auf eine Adresse (z. B. auf einem entsorgten Couvert) befindet oder die Person bei der Entsorgung beobachtet wurde.
- Die kommunalen Sammelstellen werden nicht videoüberwacht. Dazu müsste eine entsprechende rechtliche Grundlage geschaffen sowie die Kosten für die Anschaffung und Installation im Budget eingestellt werden. Auch mit einer Videoüberwachung lässt sich häufig nicht feststellen, wer den Abfall illegal deponiert hat, wenn beispielsweise die Gesichter nicht erkennbar sind. Falls die illegale Deponierung einer Person nachgewiesen werden kann, resultiert meistens eine verhältnismässig tiefe Busse. Deshalb stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die Kosten und der Nutzen einer Videoüberwachung der Sammelstellen stehen.

- Wenn die Deponierung des Abfalls auf privatem Grund erfolgt, kann die Gemeinde nach erfolgter Anzeige und Ermittlung des Verursachters eine Busse aussprechen. Sie ist aber nicht dafür verantwortlich, den Abfall (auf Kosten des Verursachters) zu entsorgen. Privatgrundstücke dürfen nicht einfach betreten werden und es droht allenfalls der Straftatbestand des Hausfriedensbruchs.

b) Abfallproblematik Landstrasse 90 (Fust)

Ende Juli 2024, nachdem erneut eine sehr grosse Menge an Siedlungsabfall bei der Laderampe an der Landstrasse 90 vorgefunden wurde, erging ein gemeinderätliches Schreiben an die Eigentümerin der Liegenschaft bzw. des Grundstücks.

Im September 2024 erfolgte eine Besprechung vor Ort zwischen der Regionalpolizei und einer Vertreterin der Eigentümerin. Dabei wurden folgende Problematiken festgehalten:

- Seit Jahren wurde/wird Material illegal entsorgt. Es hat sich jedoch niemand wirklich darum gekümmert.
- Die auf privatem Grund installierten Kameras überwachen den Bereich, müssen jedoch von der Liegenschaftsverantwortlichen vor Ort ausgewertet werden (Anfahrtsweg).
- Aufgrund der zugemüllten Laderampe beliefern Chauffeure die Ladengeschäfte in der Liegenschaft über das Trottoir, was die Sicherheit des Langsamverkehrs beeinträchtigt.
- Die Hauswartung hat ihre Reinigungsaufgaben im Aussenbereich nicht vollumfänglich wahrgenommen.

Anlässlich dieses Gesprächs wurden folgende Massnahmen definiert:

- Die Liegenschaftsverantwortliche wertet die Videobilder regelmässig aus und leitet Belege zur illegalen Abfalldponierung an die Regionalpolizei weiter.
- Die Hauswartung wird auf die Pflichten der zeitnahen Entsorgung der Abfälle hingewiesen.
- Die Mitarbeitenden von Fust müssen den während den Ladenöffnungszeiten deponierten Elektroschrott umgehend wegräumen (vorgezogenen Recyclinggebühr).
- Die Mitarbeitenden der Gewerbebetriebe wurden aufgefordert, entsprechende Feststellungen ihrerseits umgehend an die Regionalpolizei zu melden.
- Die Mitarbeitenden der Regionalpolizei sowie des Werkhofs wurden auf die Situation an der Landstrasse 90 entsprechend sensibilisiert.

c) Fazit

Mit der vorliegenden Beantwortung zeigt der Gemeinderat auf, welche Massnahmen generell und im angesprochenen individuellen Fall ergriffen werden. Die Mitarbeitenden der Gemeinde Wettingen – speziell beim Werkhof und der Regionalpolizei – sind auf die Problematik sensibilisiert.

Häufig können illegale Entsorgungen nicht geahndet werden, weil die Fehlverhaltenden nicht identifiziert werden können. Auf privaten Grundstücken können Bussen ausgesprochen werden, jedoch kann keine Entfernung durch die Gemeinde erfolgen.

Aus Sicht des Gemeinderats werden die Forderungen der Motion bereits umgesetzt.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATS

Die Motion Fraktion glp vom 16. Oktober 2024 betreffend Handeln nach § 9 und § 38 gemäss Abfallreglement wird entgegengenommen und gleichzeitig abgeschrieben.

Wettingen, 13. Februar 2025

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster
Gemeindeammann

Sandra Thut
Gemeindeschreiberin